

KANZLEI

HSP

„Solarstrom richtig versteuern“

Info-Veranstaltung der Stadt Rottenburg
Stabsstelle Umwelt und Klimaschutz
am
Donnerstag, den 26. Oktober 2023
um 18:30 Uhr
im Rathaus Rottenburg



unterstützt durch die
Kanzlei HSP Tübinger Steuerberatungsgesellschaft mbH
Referent: Martin Möhle

Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Consulting

Tübingen

www.kanzlei-hsp.de
Telefon Zentrale 07071 9456-0

KANZLEI

HSP



Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Consulting

Tübingen

www.kanzlei-hsp.de
Telefon Zentrale 07071 9456-0

Inhaltlicher Überblick

- I. PV-Anlagen + Steuer: Die „neue Welt“ beginnt 2023 - die „basics“
- II. Umsatzsteuer
 - 2.1. Neufälle – der Grundsatz
 - 2.2. Bestandsanlagen
 - 2.3. Wann zahle ich weiter Umsatzsteuer?
- III. Einkommensteuer
 - 3.1. Grundsätze
 - 3.2. Wer zahlt künftig eigentlich noch Einkommensteuer?
- IV. Gew.-Anmeldung / IHK / GewSt. / Abgabenverpflichtung StE
- V. Hinweise / Besonderheiten / Sonderfälle / Zusammenfassung

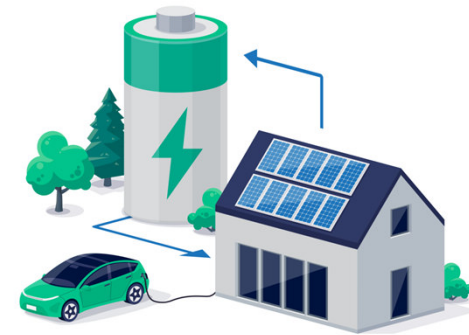
I. PV-Anlagen und STEUER – die „neue Welt“ begann 2023 – die „basics“

- Neue Regelungen des Systems durch das JStG 2022
- Deutliche Vereinfachung / Wegfall zahlreicher Erklärungspflichten – somit Wegfall der Steuerthematik ab 2023 für die meisten Solaranlagen
- Erzeugung von Sonnenstrom soll attraktiver gemacht werden
- Gültigkeit der „neuen“ Welt nicht für sehr große Anlagen
- Installation der Anlage vor dem 01.01.2023 – die eine oder andere Besonderheit gilt in diesen Fällen!
- Nach wie vor zwei getrennte Themen: Umsatzsteuer und Einkommensteuer

II. Umsatzsteuer (neu: § 12 Abs. 3 UStG)

2.1 Neufälle – der Grundsatz

- Entfall der USt bei Anschaffung der Anlage inkl. Stromspeicher
Dann gilt der Nullsteuersatz bei Lieferung und Installation (Montage) ab dem 01.01.2023
- Speicher ist begünstigt auch bei Nachrüstung



II. Umsatzsteuer (neu: § 12 Abs. 3 UStG)

- Die Voraussetzungen für 0 % USt im Einzelnen:
 - Installation auf dem Dach eines Wohngebäudes oder in dessen Nähe (Carport/Garage/Scheune) sowie auf öffentlichen Gebäuden, die dem Allgemeinwohl dienen
 - Anlagenleistung lt. Marktstammdatenregister höchstens 30 kWp, dann Voraussetzung erfüllt!
 - Anlagenbetreiber ist man selbst / Rechnung auf den Namen des Betreibers
 - Sonderfälle: Balkonkraftwerke (stets steuerbefreit) / Miete von Anlagen (Befreiung abhängig vom Vertragsinhalt) / Mobile Solarmodule z.B. Verwendung beim Camping (keine USt-Befreiung)

II. Umsatzsteuer (neu: § 12 Abs. 3 UStG)

FAZIT:

- 0-Prozent-USt hat ausschließlich Vorteile in puncto Kleinunternehmerregelung
- Eigengenutzter, also selbstverbraucher Strom, ist nicht der USt zu unterwerfen!
- Außerdem eine deutliche Vereinfachung gegenüber dem Altsystem (bis 2022)!



II. Umsatzsteuer (neu: § 12 Abs. 3 UStG)

2.2. Bestandsanlagen

Wahlrecht besteht weiterhin: Kleinunternehmer oder Regelbesteuerung

Kleinunternehmer:

- Keine USt für Einspeisevergütung und Eigenbrauch – aber: kein Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten.
- Voraussetzung Vj.-Umsatz max. 22 T€ - im lfd. Kj. max. 50 T€

II. Umsatzsteuer (neu: § 12 Abs. 3 UStG)

Regelbesteuerung:

- Lohnenswertes System in der Vergangenheit: Anfänglich Regelbesteuerung wählen und Vorsteuerabzug sichern (USt, die in den Anschaffungskosten enthalten sind), dann Ausstieg nach fünf vollen Jahren (sonst droht eine Teilrückzahlung der kassierten USt).
- Ausstieg: Vor Beginn des ersten Jahres, in dem Sie als Kleinunternehmer unterwegs sein wollen, beim Finanzamt den Antrag stellen!
- Wichtig:
Unternehmereigenschaft prüfen (bei anderen Tätigkeiten eines „Unternehmers“ / GbR-System / Ehegatten).



II. Umsatzsteuer (neu: § 12 Abs. 3 UStG)

2.3. Wann zahle ich weiter Umsatzsteuer?

- a) Installation der PV-Anlage in den Jahren vor dem Kj. 2023.
Sobald als möglich aus der Regelbesteuerung aussteigen und zur Kleinunternehmerregelung wechseln!
Achtung: fünf volle Jahre – Wechsel somit idR nach Ablauf von sechs Jahren möglich.
Info an den Energieversorger (künftig ohne USt-Zuschlag / Antrag beim FA)
Voraussetzung Einnahmen unter 22 T€ - im gesamten UN!
- b) Anlage erfüllt die Kriterien für den 0 %-Steuersatz nicht
- c) Kleinunternehmerregelung greift nicht wegen zu hoher Umsätze (Grenze aller unternehmerischen Umsätze überschritten) – bei ausschließlicher Tätigkeit als „Stromerzeuger“ idR kein Thema

III. Einkommensteuer (neu: § 3 Nr. 72 EStG)

3.1. Grundsätze

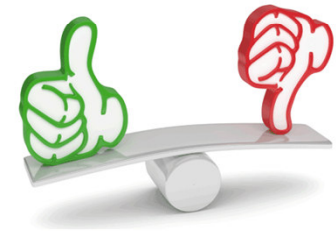
ESt-Befreiung (auch rückwirkend zum 01.01.2022 – egal wann die Inbetriebnahme der Anlage war) sofern Anlagenleistung unter 30 kWp.

Voraussetzungen:

- Leistung max. 30 kWp und ist auf einem EFH, einem Nebengebäude (Garage, Carport, ...) oder einer Gewerbeimmobilie installiert **ODER**
- Leistung max. 15 kWp und ist auf einem MFH oder sonstigen Gebäude mit Gewerbefläche installiert. Anlagenleistung max. 15 kWp pro Wohn-/Gewerbeeinheit
- Installation in einer Person oder Gesellschaft und Gesamtleistung max. 100 kWp
- Blockheizkraftwerke sind nicht begünstigt!



III. Einkommensteuer (neu: § 3 Nr. 72 EStG)



Folgen / Vorteile / kleine Nachteile

- Keine Darstellung in der ESt-Erklärungen / Anlage G / Anlage EÜR
- Vergünstigung Handwerkerleistungen § 35 a EStG funktioniert!
- Zwingende Wirkung der Befreiung – keine Wahlrecht!
- Bei Inbetriebnahme in 2022 ggf. nachteilige Situation:
 - Befreiung der Einnahmen führt zur Nichtberücksichtigung von Ausgaben
 - Keine Sonder-Afa/keine reguläre AfA/kein Inv.-Abz.-Betrag (kurz IAB nach § 7g EStG)/keine sonstigen Kosten wie StB/Beratung/etc.
 - Bildung eines IAB in 2021 – Umgang damit ab Kj. 2022 geklärt!
Rückgängigmachung im Jahr der Bildung – Zinsen!!!

III. Einkommensteuer (neu: § 3 Nr. 72 EStG)

3.2. Wer zahlt künftig eigentlich noch Einkommensteuer?

- Generelle Befreiung bei der Einkommensteuer ab dem Kj. 2022 (also rückwirkend!)
- Ausnahme: Die Anlage erfüllt die Voraussetzungen nicht – z. B. Anlagenleistung > 30kWp

Aber:

In diesen Fällen leben die restlichen Vergünstigungen (aus den Vorjahren bekannt) wieder auf:

Sämtliche Betriebsausgaben wie Abschreibungen, Sonder-Abschreibungen, Bildung eines Inv.-Abzugsbetrages, Wartungskosten, StB-Kosten, etc. kommen gewinnmindernd zum Ansatz!

IV. Gew.-Anmeldung / IHK / GewSt. / Abgabenverpflichtung StE

- Anmeldeverpflichtung eines Gewerbebetriebes für „kleine“ Anlagen (bis 30 kWp) bei der Stadt / Gemeinde und bei der IHK entfällt.
- Befreiung von der GewSt-Pflicht nach § 32 GewStG.
- Anlagenleistung über 30 kWp: Anmeldung eines Gewerbebetriebs erforderlich – dann kommt auch die IHK!
- Steuernummernzuteilung erfolgt automatisch nach der Anforderung von Angaben mittels des sog. „PV-Betriebseröffnungsbogens“ (nur elektronisch-digital über ELSTER möglich!).

Innerhalb dieses Bogens erfolgt auch die Festlegung zur umsatzsteuerlichen Behandlung (Kleinunternehmer wegen Grenzunterschreitung Einnahmen 22 T€ oder Regelbesteuerung).

V. Hinweise / Besonderheiten / Sonderfälle / Zusammenfassung

Auf verschiedene Besonderheiten, die das „neue Recht“ vorsieht, kann im Rahmen dieses überblickartigen Vortrages nicht eingegangen werden. Diese sind einzelfallbezogen und individuell mit dem Steuerberater zu klären.

- Klärung von Einzelfragen nur zur USt im BMF-Schreiben vom 27.02.2023 (Gz. III C 2 – S 7220/22/10002:010) abrufbar über die Internetseite des BMF
- Klärung von Einzelfragen zur ESt im BMF-Schreiben vom 17.07.2023 – ebenfalls abrufbar über die internet-Seite des BMF.
- Teilzahlung / Anzahlung noch in 2022 – Lieferung / Installation / Übergabe in 2023: Der Lieferant der Anlage hat die in 2022 erhobene USt in der Schlussrechnung zu korrigieren – also als Vorauszahlungen anzurechnen.

V. Hinweise / Besonderheiten / Sonderfälle / Zusammenfassung

- Erwerb einer PV-Anlage durch eine WEG: Lieferung des Stroms an die Eigentümer ist umsatzsteuerlich steuerbar – bislang kein ausdrücklicher Hinweis auf Befreiung. Jedoch sollte im Prinzip Gleichstellung erfolgen mit „Lieferung von Wärme und ähnlichen Gegenständen“ – dies spricht für die USt-Freiheit.
- Kein Nullsteuersatz für Blockheizkraftwerke – kein Nullsteuersatz für Solarmodule (z. B. für Campingzwecke) – jedoch sind „Balkonkraftwerke“ nach Verw.-Meinung vom Nullsteuersatz erfasst.

V. Hinweise / Besonderheiten / Sonderfälle / Zusammenfassung



FAZIT:

Motivation des Gesetzgebers „Beschleunigung der Energiewende“ wurde für dieses Thema im steuerlichen Kontext in die Praxis umgesetzt.

Vereinfachung bei ESt (ab 01.01.2022) + USt (ab 01.01.2023)

- Entfall der Erstellung von USt-Voranmeldungen + USt-Jahreserklärungen in Neufällen
- I. d. R. Keine Erstellung des Fragebogens „PV-Anlage“ für FA
- Keine Diskussion über „Liebhaberei“ / Totalüberschussprognose



V. Hinweise / Besonderheiten / Sonderfälle / Zusammenfassung

- Keine Erstellung Gewinnermittlung / Anl. EÜR / Anlage G im Rahmen der EStE
- Ablese- und Meldeverpflichtung des produzierten Stroms hat nur Auswirkung auf das Vertragsverhältnis mit dem Energieversorger / Netzbetreiber (nach § 71 (1) EEG Frist 20. Februar des Folgejahres)
- ACHTUNG: Ehegatten-/GbR-/Geschwister-Immo mit Vermietung: Gewerbliche Infizierung der Vermietungseinkünfte/Zwangsentnahme hat zu erfolgen i. R.d. EStE 2022, da BV vorliegt – Aufdeckung stille Reserven!
- Besonderheiten, die durch das BMF-Schreiben geklärt wurden:
 - Mieterstromvereinbarungen: ESt-frei nach § 3 Nr. 72 EStG
 - WEG-Situationen

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Besuchen Sie uns für weiterführende
Informationen zum Thema
„Steuer“ und „Aktuelles aus der Rechtsprechung“
auf unserer Homepage

www.kanzlei-hsp.de